

Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „Änderungen im Abfallrecht “ vom 29.11.2022

F = Frage

A = Antwort

F: Gefahrgutbeauftragte:r zukünftig für alle gefährlichen Abfälle oder ab einer bestimmten Menge?

A: Ab 2023 fällt die Zuständigkeit (Fachkunde zu den einzelnen gefährlichen Abfallarten) an den „Abfallerzeuger:in“ und „Abfallbesitzer:in“. Unterlagen zu gefährlichen Abfällen müssen vom „Abfallerzeuger:in bzw. Abfallbesitzer:in“ bereitgestellt werden.

F: Was ist ein Fanggerät?

A: Fanggeräte sind im Wesentlichen Fischereinetze aus Kunststoff wie sie in der Hochsee- und Binnenfischerei verwendet werden.

Die genaue Definition ist in Artikel 3 Z. 4 bzw. Z. 5 Einwegkunststoffprodukte-Richtlinie ([2019/904/EU](#)) zu finden.

F: Ist für Österreich eine Verpackungskennzeichnung wie in Italien geplant. Sprich das Material aus dem die Verpackung besteht, muss mittels Piktogramm und Text auf der Verpackung aufgedruckt werden?

A: Ist derzeit in Österreich nicht vorgesehen. Siehe Anhang 1 der Verpackungsverordnung. Es wird in Österreich auf „Freiwilligkeit“ abgestellt.

Ob es in der neuen EU-Verpackungsverordnung, welche am 30.11.2022 vorgestellt werden soll, diesbezüglich Änderungen gibt, ist aus heutigem Standpunkt leider noch nicht zu sagen. Falls neue nationale Regelungen in dieser EU-Verordnung festgelegt werden sollten, sind diese jedoch erst nach einer gewissen Übergangszeit umzusetzen.

Link zum Presstext der Europäischen Kommission vom 30. November 2022:
[Der europäische Grüne Deal: Abfallintensive Verpackungen verbieten, Wiederverwendung und Recycling fördern](#)

F: Eine Frage zu den Abfalltransporten: Gilt die maximale Transportstrecke auch für gefährliche Abfälle?

A: Diese gilt für jeden Abfall, gefährlich oder nicht gefährlich. Relevant ist das vorläufige Abfallverzeichnis für den Transport. Dieses Verzeichnis ist auf der [Informationsseite des Ministeriums](#) aufrufbar. Bei dieser „vorläufigen Abfallartenliste“ sind Änderungen sind

Auskunft des BMK jedoch noch möglich. Reduzierungen richten sich danach, wie weit Transportkapazitäten zur Verfügung gestellt werden können.

F: Nur Lebensmittelverpackungen, oder auch für Tiernahrung verpflichtend?

A: Ist derzeit nur für Lebensmittelverpackungen vorgesehen.

F: Bitte die Meldung des Abfallbeauftragten gem. §11 AWG nochmals erläutern. Speziell was das im EDM bedeutet?

A: [§ 11 AWG](#) legt fest, dass Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmer:innen eine:n Abfallbeauftragte:n bestellen müssen. Bisher war es so, dass der/die Abfallbeauftragte:e der Behörde zu melden war (mit entsprechendem Ausbildungsnachweis bzw. der Zustimmung). Zukünftig wird bei einer Änderung der Nennung bzw. Nachfolge des/der Abfallbeauftragten eine Meldung ins EDM-System vorgeschrieben.

Einstieg ins EDM-System mit dem jeweiligen Account und Eintrag des/der Abfallbeauftragte:n unter Kontaktpersonen. Die Behörde wird informiert und kann fallweise Einsicht in die Ausbildungsnachweise bzw. Zustimmungserklärung nehmen. Der Einstieg ins [EDM-System](#) setzt eine Registrierung voraus.

F: Betrifft die Textilstrategie nur die Bekleidungsindustrie, oder sämtliche Produkte, die textile Bestandteile beinhalten?

A: Vorgesehen in der Mitteilung sind im Wesentlichen Textilien, wie Hemden, Hosen, Kleider.... Textile Bestandteile von Produkten werden vorerst nicht erfasst.

F: Gefahrgutbeauftragte:r: Wenn bspw. Abfälle aus Mineralöle und synthetische Stoffe einem Entsorger übergeben werden, muss das Unternehmen (Abfallbesitzer) dann einen Gefahrgutbeauftragten haben? Verstehe ich dies richtig? Ab wann gilt diese Vorgabe?

A: Auf der [Informationsseite des BMK](#) sind alle Neuigkeiten zum/zur Gefahrgutbeauftragten im Detail abrufbar. Die Meldung des/der Gefahrgutbeauftragten sollte bis 31.12.2022 erfolgen.

Anmerkung: Das Land Salzburg hat in der Publikation [„Abfalltransport auf der Straße - ADR“](#) (Stand März 2021) entsprechende Informationen zu Verantwortlichkeit bzw. Verpflichtungen veröffentlicht.

F: Wir haben noch Einweg-Becher und -Teller. Dürfen diese Restbestände verbraucht werden?

A: In der Regel JA, wenn kein „generelles Verbot“ besteht. Das „generelle Verbot“ besteht für EPS-Materialien (Polystrol-Verpackungen) welche seit 3. Juli 2021 verboten sind. Ansonsten sind die Reduktionsziele zu beachten.

F: verpflichtender Gefahrgutbeauftragter, wenn gefährliche Abfälle im Unternehmen anfallen:

A: Nicht bei jedem Unternehmen (zB bei Kleinmengen). Die ÖNORM S 2105 liefert wichtige Hinweise und wird Anfang Jänner 2023 beschlossen. Diese ÖNORM wäre dann ab Mitte Februar 2023 zugänglich. Auf der Homepage des BMK sind ebenfalls Hinweise und Vorgaben zu finden.

F: Sind Unternehmen verpflichtet, den Abfall aus den Teeküchen etc. im "gelben Sack" zu entsorgen oder darf man weiterhin in den vorhandenen Fraktionen entsorgen, wie die Getränkedose im Schrottcontainer?

A: Sollte in Form einer zulässigen Verwertung bzw. Behandlung sein.
